

Allgemeine Pflichten und Hinweise gemäß den gesetzlichen Vorschriften:

Genaue Erläuterungen zur "Erkundungspflicht und Sicherheitsabstände" finden Sie auf unserer Homepage:

Erkundungspflicht Tiefbau

Jeder an der Baustelle Verantwortliche hat:

- mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen
- Planauskunft einzuholen
- Sorgfalt zu wahren
- Beschädigungen zu verhindern
- Mitarbeiter und Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen
- so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während der Arbeit gewährleistet bleibt.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es muss mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Vor Baubeginn

Der Verantwortliche hat die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und / oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen selbst Gewissheit zu verschaffen.

Die Aufnahme der Arbeiten ist etwa eine Woche vor Baubeginn dem Versorgungsträger anzuzeigen.

Fachkundige Aufsicht

Bauarbeiten sind nur unter fachkundiger Aufsicht durchzuführen.

Auflagen der Versorgungsträger müssen eingehalten werden.

Zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.

Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht versetzt oder entfernt werden.

Maschinelle Arbeiten

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist.

Maschinelles Aushub bis max. 20 cm an die vom Versorgungsträger angegebene Lage.

Freilegen von Versorgungsanlagen und Maßnahmen bei Beschädigungen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden.

Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von den Stadtwerken nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Versorgungsträger unverzüglich zu verständigen.

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist dem Versorgungsträger unverzüglich zu melden.

Abnahme der Bauarbeiten/Verfüllen der Baugruben

Die Baumaßnahme ist von einem durch die Stadtwerke Hilden ausgewiesenen Mitarbeiter abzunehmen.

Die Abnahme hat vor der Verfüllung der Baugrube zu erfolgen.

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit dem Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen.

Maßnahmen bei der Beschädigung von Versorgungsanlagen

Sofortmaßnahmen sind zur Verringerung der Gefahren einzuleiten.

Der Versorgungsträger ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Gefahrenbereich räumen, sichern, absperren, Zutritt Unbefugter verhindern, ggf. Polizei/Feuerwehr benachrichtigen, weitere Maßnahmen mit den Zuständigen abstimmen.

Gas

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden.

Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen.

Ggf. Fenster und Türen von betroffenen Gebäuden öffnen.

Keine elektrischen Anlagen bedienen.

Wasser

Bei auslaufendem Wasser besteht Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Tiefergelegene Räume/Gruben von Personen räumen.

Strom

Mitarbeiter in der Nähe der Schadensstelle stehen bleiben (Achtung Schrittspannung).

Auf dem Fahrzeug bleiben, bis freigeschaltet ist!

Andere Mitarbeiter nicht in die Nähe der Schadensstelle lassen.

Im Störfall:

Notruf Gas und Wasser	02103 9043-201
Notruf Strom	02103 9043-202
Notruf hildenMedia	02103 9043-200